

Statuten Ferienpass Felsberg / Tamins

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Ferienpass Felsberg/Tamins“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Felsberg oder Tamins – jeweils abhängig vom Wohnort des/-r amtierenden Präsidenten/-in.

Art. 2 Zweck

Der Verein organisiert jährlich in den Sommerferien ein dreiwöchiges Kursangebot für die Kinder der Gemeinden Felsberg und Tamins.

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 10.--. Der Aufgabenbereich der elf Mitglieder ist in neun verschiedene Ressorts aufgeteilt. Die Mitglieder kommen aus Felsberg und Tamins. Jede Gemeinde stellt fünf oder sechs Mitglieder. Die Kinder der Mitglieder sind vom Ferienpass-Beitrag befreit. Der Eintritt erfolgt mit den Wahlen bei der GV. Der Austritt muss bis spätestens zur letzten ordentlichen Ferienpassitzung im September mündlich bekannt gegeben werden.

Art. 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Präsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in), die an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand und die Mitglieder besorgen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat das Recht, sich innert einer Amtsdauer bei einem Rücktritt zu ergänzen. Die getroffene Wahl muss an der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Stellvertreter für Präsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in werden an der GV bestimmt.

Art. 5 Generalversammlung (GV)

Die GV findet jeweils an der ersten Sitzung des neuen Ferienpass-Jahres im November statt. Die GV wählt ausser dem Vorstand den/die Rechnungsrevisor/-in und nimmt die Jahresrechnung und den Kassabericht ab. Ausserdem liefert jedes Ressort an der GV einen kurzen, schriftlichen Jahresbericht ab.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste eine Woche im Voraus zu erfolgen.

Art. 6 Finanzen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher Haftung der Mitglieder. Die Finanzregelung wird von allen Mitgliedern während den regulären Sitzungen gemeinsam entschieden.

Art. 7 Auflösung

Einem Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder Folge gegeben werden. Das Vereinsvermögen muss in diesem Falle gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Art. 8 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten durch Annahme durch die Generalversammlung vom 17. November 2016 in Kraft.

Die Präsidentin
Liane Müller

Die Aktuarin
Jane Wolf

Die Kassierin
Marlies Ambühl